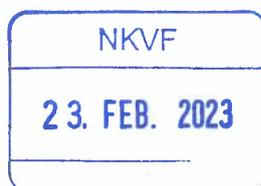


Departement des Innern

Ambassadorenhof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 61
inneres@ddi.so.ch

Susanne Schaffner
Regierungsrätin



IIIIII KANTON **solothurn**

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
Frau Regula Mader, Präsidentin
Schwanengasse 2
3003 Bern

22. Februar 2023

Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in der Justizvollzugsanstalt Solothurn vom 12. April 2022; Ihr Schreiben vom 3. Januar 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Mit Schreiben vom 3. Januar 2023 haben Sie uns Ihre Erkenntnisse aus dem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Solothurn mitgeteilt.

Gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme:

Zu Rz. 3

Die KKJPD hat sich mit Stellungnahme vom 15. November 2021 zum Gesamtbericht NKVF zur Gesundheitsversorgung (2019 – 2021) zur Empfehlung der NKVF zur Medikamentenabgabe geäußert (Ziff. 2.e.). Die JVA erfüllt die im Grundlagenpapier des SKJV zur Medikation im Freiheitsentzug von Oktober 2021 gestellten Anforderungen (vgl. Ziff. 3.3.). Eine Erweiterung der Präsenzzeiten in der Gesundheitsversorgung wird im Rahmen der sich aus dem laufenden Gefängnisneubauprojekt ergebenden Synergien geprüft werden können.

Zu Rz. 4

Die JVA Solothurn verfügt in allen Bereichen über eine gut ausgebaute psychiatrische Grundversorgung und ein ansprechendes Angebot in der forensisch-psychiatrischen Therapie. Die Verlegung in psychiatrische Einrichtungen steht bei gegebener medizinischer Indikation ausser Frage. Die Aufnahmekapazitäten der geeigneten Einrichtungen stehen aber ausserhalb des Einflussbereichs der JVA Solothurn.

Zu Rz. 6

Die JVA Solothurn stellt eine geschlossene Vollzugseinrichtung dar. Transporte zu externen Gesundheitsdienstleistenden erfolgen im Einzelfall in Nachachtung des Sicherheitsauftrages unter Berücksichtigung der individuellen Faktoren.

Zu Rz. 7

Der Zugang zu sterilen Injektionsmaterial ist in der JVA gewährleistet.

Zu Rz. 14

Diese im Bericht genannten Grundsätze im Zusammenhang mit bewegungseinschränkenden Massnahmen werden in der JVA Solothurn eingehalten. Wir bedauern, dass vor der Berichter-

stattung nicht Kontakt mit der Anstaltsleitung aufgenommen und zur besseren Nachvollziehbarkeit die angeführten Einzelfälle angesprochen wurden. Soweit gemäss unseren Registraturen nachvollziehbar, kam es im erstgenannten Fall richtigerweise nach einem viertägigen Unterbruch bzw. Normalvollzug erneut zu einer erforderlichen Quarantäne. Im anderen Fall lag der Einweisung in die Krankenzelle eine Sicherungsmassnahme nach § 25 des kantonalen Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG; BGS 331.11) zugrunde, welche u.a. aufgrund des Gesundheitszustandes in einer Krankenzelle vollzogen wurde.

Zu Rz. 20

Die Lichtzufuhr über den Innenhof (vgl. Bericht NKVF vom 23. Mai 2016, Rz. 20) tangiert die Privatsphäre nicht. Der Vorraum gehört zur Sicherungszelle selbst. Der Zutritt erfolgt – wie bei anderen Zellen – ausschliesslich unter entsprechender Vorankündigung. Die zuständigen Mitarbeitenden sind entsprechend sensibilisiert. Wir können die Forderung in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre im Toilettenbereich nachvollziehen. Sie lässt sich aber unseres Erachtens insbesondere mit suizidpräventiv indizierter Sicherungsmassnahmen kaum vereinbaren.

Ziff. 22

Diese Massnahme wurde zwischenzeitlich umgesetzt.

Ziff. 23

Während den regelmässig stattfindenden Gesprächen mit der zuständigen Betreuungsperson (Bezugspersonen) werden diese Themen immer wieder aufgegriffen und besprochen. Die Möglichkeiten, die Funktionsweise des Stufenkonzepts darüber hinaus zu erläutern, werden geprüft.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Michael Leutwyler, Chef Amt für Justizvollzug (032 627 63 36), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Susanne Schaffner
Regierungsrätin

Kopie an: Amt für Justizvollzug
Bau- und Justizdepartement